

# Satzung des Marktes Dietmannsried über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 02. August 2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Dietmannsried folgende Satzung:

## **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Friedhofsbenutzungsgebühren (§ 5)
  - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag für die Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht beim erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechtes mit Beginn des Erwerbszeitraumes, beim Wiedererwerb am Tage nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts, im Übrigen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**Zweiter Teil  
Einzelne Gebühren**

**§ 4  
Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühr beträgt für den Erwerb des Nutzungsrechtes für volle Laufzeit (= Ruhefrist gemäß § 29 der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes) für

a) Einzelgräber für Kinder bis 7 Jahre	125,00 €
b) Einzelgräber	350,00 €
c) Doppelgräber	500,00 €
d) Mehrfachgräber (mit drei Grabplätzen)	675,00 €
je weiterer Grabplatz	175,00 €
e) Urnengräber	250,00 €
f) Urnengräber in einer Urnengrabanlage	250,00 €
g) eine Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab	250,00 €

(2) Wird während der Laufzeit des Nutzungsrechts eine Bestattung vorgenommen und ist dadurch das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern, wird die Grabgebühr anteilig für den Zeitraum der Verlängerung berechnet.

**§ 5  
Friedhofsbenutzungsgebühren**

(1) Pro Grab und Jahr werden folgende Friedhofsbenutzungsgebühren erhoben:

a) Kindergrab	20,00 €
b) Einzelgrab	20,00 €
c) Doppelgrab	40,00 €
d) Mehrfachgräber (mit drei Grabplätzen)	50,00 €
für jeden weiteren Grabplatz	10,00 €
e) Urnengrab	20,00 €
f) Urnengrab in einer Urnengrabanlage	20,00 €
g) Urnengemeinschaftsgrab	10,00 €

(2) Die Friedhofsbenutzungsgebühr wird im Falle von Abs. 1 Buchstabe f) und g) für die Dauer des Nutzungsrechts in einem Betrag im Voraus erhoben.

**§ 6  
Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren betragen für

1. die Tätigkeit des Friedhofswärters pro Sterbefall	110,00 €
2. die Tätigkeit des Leichenträgers, je Träger	30,00 €
3. die Nutzung der Einrichtungen des Friedhofs	
a) des Leichenhauses (einschließlich Mindestdekoration) pro angefangenem Tag und Sterbefall	40,00 €
b) der Aufbahrungs-Kühlvitrine pro angefangenem Tag	20,00 €

4. Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes) je Grabstelle
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a) bei Erdbestattungen – Normaltiefe  | 600,00 € |
| b) bei Urnenbestattungen              | 130,00 € |
| c) bei Kinderbestattungen bis 7 Jahre | 400,00 € |
5. Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Urnen
- |   |         |
|---|---------|
| a) Ausgrabung   | 75,00 € |
| Wiederbeisetzung in einem Erdgrab   | 75,00 € |
| b) Ausgrabung nach Ablauf der Ruhefrist<br>im Sinne von § 7 Abs. 7 der Friedhofssatzung | 75,00 € |

**§ 7  
Sonstige Gebühren**

- (1) Die sonstigen Gebühren betragen für:
- |  |         |
|--|---------|
| a) die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales                            | 20,00 € |
| b) das Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes                                 | 10,00 € |
| c) die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher<br>Tätigkeiten auf dem Friedhof | 40,00 € |

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn die Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**Dritter Teil  
Schlussbestimmungen**

**§ 8  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Dietmannsried vom 27. November 2015 außer Kraft.

Dietmannsried, den 02. August 2019

MARKT DIETMANNSRIED

Werner Endres  
Erster Bürgermeister